

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich
des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ und der
humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der
Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Erhebt täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12
Pfennige. Im amtlichen Teile die gesetzte
Zeile 30 Pfennige.

Sprechern Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

M 137.

Freitag, den 16. Juni

1916.

Berbot des Versütterns von Kartoffeln und Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat unter dem 8. Juni 1916 die nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 10. April 1916 (Reichsgesetzblatt S. 284) wird folgendes bestimmt:

Vom 10. Juni 1916 ab dürfen Kartoffeln nicht mehr versüttern werden. Der Kommunalverband regelt die Zulassung von Ausnahmen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden für Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen.

Die Viehhalter dürfen bis 15. August 1916 an ihr Vieh insgesamt nicht mehr Erzeugnisse der Kartoffelkrauterei versüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

An Pferde höchstens zweieinhalf Pfund,
an Zugkühe höchstens einundneinviertel Pfund,
an Zugochsen höchstens einunddreiviertel Pfund,
an Schweine höchstens ein halbes Pfund

täglich.

Die Kommunalverbände können das Versüttern dieser Erzeugnisse weiter beschränken oder ganz verbieten.

Kartoffelsstücke und Kartoffelstärkeklehm dürfen nicht versüttern werden.

§ 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (zehntausend Mark) wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwidert handelt.

Bei vorzüglicher Zuüberhandlung gegen §§ 1 und 2 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwangsläufigen Werte der verbotswidrig versütterten Mengen (§ 7 der Bekanntmachung über das Versüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 — Reichsgesetzblatt S. 284).

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

II.

In Gemäßheit von § 1 der vorstehenden Bekanntmachung wird bestimmt, daß die Viehhalter etwaige Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen vom Verpflichtungsbefehl bei ihrer Ortsbehörde anzubringen haben. Sie haben dabei ihre Kartoffelvorräte und die Zahl sowie die Gattung der Tiere, an die sie Kartoffeln versüttern wollen, anzugeben. Die Ortsbehörden haben die eingehenden Gesuche im Einvernehmen mit den von der Amtshauptmannschaft und den Stadttränen der residirten Städte ernannten landwirtschaftlichen Sachverständigen zu prüfen und darnach alshald beim Bezirkverband einzureichen.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 2 Absatz 2 der vorstehenden Bekanntmachung wird das Versüttern von Erzeugnissen der Kartoffelkrauterei verboten.

III.

In Gemäßheit von § 1 der Bundesratsbekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 in Verbindung mit § 1 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 31. März 1916 über die Verpflichtung zur

Abgabe von Kartoffeln wird bestimmt, daß die Kartoffelerzeuger ihre Kartoffelvorräte der Gemeinde, in deren Bezirk die Kartoffeln lagern, auf Verlangen zu überlassen haben. Hierbei ist jedoch dem einzelnen Kartoffelerzeuger für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altteltern und Arbeitern, soweit sie durch ihre Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, auf die Zeit bis zum 31. Juli 1916 für den Kopf und Tag 1, Pfund zu belassen.

Solang die Gemeinde über die ihr hiernach zur Verfügung stehenden Kartoffeln keine Bestimmung getroffen hat, dürfen die Kartoffelerzeuger ihre Kartoffelvorräte nicht anderweit veräußern.

Zurückhandlungen werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Schwarzenberg, am 13. Juni 1916.

Der Bezirksverband der Agl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Kartoffelhöchstpreise für den Kleinhandel.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 — Erzgebirgischer Volksfreund Nr. 111 vom 14. Mai 1916 — wird hiermit bestimmt, daß vom 15. Juni 1916 ab bis auf weiteres für den Kleinhandel mit Speisekartoffeln der Größe 1915 folgende Höchstpreise gelten:

für 1 Gentner = 100 Pfund	6,55 Mark.
" 50 "	3,32 "
" 20 "	1,35 "
" 10 "	—,68 "
" 5 "	—,34 "

Schwarzenberg, am 14. Juni 1916.

Der Bezirksverband der Agl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Stadt. Seefischverkauf

Freitag, den 16. d. J. in den Geschäften von Milda Hofmann und Clara verw. Seifert.

Grasversteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung von nachgenannten Wiesen des Schönheider Staatsforstreviers und zwar:

von der Herren-Ebene und Günthers Raum sowie von den Wiesen am Tannen- und am Silberbach soll

Freitag, den 23. Juni 1916,

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen an Ort und Stelle versteigert werden.

Zusammensetzung: vorm. 1/2 Uhr am Forsthaus an der Mulde,
vorm. 10 Uhr am Wiesenhaus an der Mulde und

nachm. 1 Uhr unterhalb Friedrichs Werk a. d. Eisenbahnbrücke.

Geldentnahme: Wiesenhaus an der Mulde und Seidels Gasthaus in Ober-

Schönheide.

Agl. Forstrevierverwaltung Schönheide. Agl. Forstrevieramt Eibenstock.

Zum russischen Vorstoß.

Gegenüber den russischen Heeresberichten, welche die nicht wegzuleugnenden Erfolge des russischen Vorstoßes an der österreichisch-ungarischen Front in hinsichtlich bekannter Weise weit übertrieben (u. a. wollen die Russen dabei über 110 000 Mann Gefangene gemacht sowie eine große Menge Kriegsmaterial erbeutet haben), sieht sich das

Österreichisch-Ungarische

Kriegspressequartier zu folgender Erklärung veranlaßt:

Den russischen Angaben, die durch eine aus einzelne gerichtete Schreibweise den Eindruck besonderer Wahrsagkraft erwecken sollen, ist vor allem entgegenzustellen, daß die Russen naturgemäß Gefangenen- und Beutezahlen von beliebiger Höhe veröffentlichtlichen können, da Beweis und Gegenbeweis unter den augenblicklichen Verhältnissen schlechterdings nicht zu erbringen sind, und daß auch der Zweck ihrer ins Maßlose gehenden Übertriebungen durchsichtig genug ist. Gewiß kann es bei rücksichtigen Bewegungen nicht vermieden werden, daß viele verwundete und auch unverwundete Kämpfer in die Hände des Feindes fallen. Es doch mitunter gerade das Schicksal besonders tapferer, zäh ausharrender Abteilungen, daß ein ver-

hältnismäßig großer Teil der Verluste auf Gefangenenz entfällt. Aber es braucht nicht erst betont zu werden, daß unsere Gesamtvverluste — die blutigen und die an Gefangenen — auch nicht entfernt an jene Zahlen heranreichen, welche die Russen allein als Summe der Gefangenen anführen. Und ebenso sicher ist es, daß die blutigen Verluste des Feindes, der sein Menschenmaterial diesmal noch rücksichtsloser opfert als je früher und bei dem 40. Glieder tiefe Angriffe nicht zu den Seltenheiten gehören, unfreie Verluste um das Doppelte und Dreifache übertreffen. Daß einer unserer Generale gesangengenommen worden sei, ist uns ganz neu.

Was die russischen Angaben über die Beute anbelangt, so ist es klar, daß bei der Räumung unserer Stellung nicht alles Material geborgen werden konnte, und namentlich ohne Bespannung eingeschüttet und eingebaute Geschüze älterer Konstruktion preisgegeben werden mußten, doch sind auch in dieser Hinsicht die Angaben des Feindes über alles Maß hinausgegriffen. Wenn schließlich der Feind behauptet, daß er unsere ganze Nordostfront vom Prripjet bis zum Pruth durchbrochen habe, so zeigen unsere amtlichen Berichte vom 12. und 13. durch präzise Ortsangaben, wieviel von dieser Phrasie zu halten ist. Es ist dabei gar nicht näher ausgeschaut, daß wir Dubno ohne einen Gegenstand freigegeben und daß wir bei Kolft und Sotol dem Gegner schwer Schläppen zugefügt haben.

Allein die Nennung der Namen Butschatsch, Wisniowitsch, Koslow, Borebajowka, Nowo-Aleksijew, Saparow, die Erwähnung von Sotol, Kolft, Czortorysl — von lauter Orten, welche in den letzten neuen Monaten relativ ruhig immer wieder als Punkte unserer Frontlinie angeführt wurden —, beweist deutlich genug, daß die durch das Zusammenziehen überlegener Massen an einzelnen Stellen einzelner Nordostfront ohne Einfluß und Nachteile geblieben sind."

Inzwischen ist sowohl aus dem letzten russischen Bericht vom 14. d. J. wie aus dem nachstehenden unseres Bundesgenossen auf eine Eindämmung der russischen Hochflut zu schließen:

Wien, 14. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Südlich von Bojan und nördlich von Czortorysl wurden russische Angriffe abgeschlagen. Sonst südlich des Prripjet bei unveränderter Lage keine besonderen Ereignisse. Nördlich von Baranowitschi standen gestern vormittag deutsche und österreichisch-ungarische Truppen unter schwerem russischen Geschützeuer. Abends griff der Feind die Stellungen an, wurde aber überall restlos geworfen. Gleich feuerte die gegnerische Artillerie in die zurückslurenden russischen Massen.